

2013-2015 zusammentritt, und nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen ihres ersten und zweiten Treffens, die am 5. November 2013 beziehungsweise am 16. Mai 2014 in Bamako abgehalten wurden⁴²³;

Kleinwaffen und leichte Waffen

32. *fordert* die malischen Behörden *auf*, mit Unterstützung der Mission, entsprechend Ziffer 13, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen unter allen Aspekten⁴²⁴, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die volle Durchführung seiner Resolutionen 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011 und 2117 (2013) vom 26. September 2013 ist;

Berichte des Generalsekretärs

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Durchführung des Vorläufigen Abkommens von Ouagadougou, die Ausweitung der Präsenz der Truppe im Norden Malis und die Kriterien zur Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 13 festgelegten vorrangigen Aufgaben des Mandats der Mission, und danach alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über die Fortschritte in Bezug auf die Kriterien, Bericht zu erstatten;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7210. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7227. Sitzung am 28. Juli 2014 erörterte der Rat den Punkt „Die Situation in Mali“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴²⁵:

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beginn des innermalischen Verhandlungsprozesses am 16. Juli 2014 in Algier, im Einklang mit seinen Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014), der Erklärung seines Präsidenten vom 23. Januar 2014⁴¹⁸, seinen früheren Presseerklärungen sowie dem Vorläufigen Abkommen von Ouagadougou vom 18. Juni 2013 und mit dem Ziel, ein umfassendes Friedensabkommen herbeizuführen, das die Krise beendet.

Der Rat würdigt die Rolle des Moderators, die Algerien auf Ersuchen der malischen Behörden dabei wahrgenommen hat, diese förmlichen Friedensgespräche in Gang zu setzen und die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen, die das vorläufige Abkommen von Ouagadougou unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, zusammenzubringen. Der Rat würdigt außerdem die enge Abstimmung zwischen Algerien, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, der Afrikanischen Union, dem Vermittlungsteam der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und anderen regionalen und internationalen Partnern und legt ihnen nahe, diese wichtigen Anstrengungen fortzusetzen.

⁴²³ Siehe S/2013/748 und S/2014/390.

⁴²⁴ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24.*

⁴²⁵ S/PRST/2014/15.

Der Rat lobt die Parteien für den konstruktiven Dialog und die Gespräche, die zwischen dem 16. und 24. Juli 2014 in Algier abgehalten wurden und zur im Konsens erfolgten Annahme des Fahrplans („Feuille de route des négociations dans le cadre du processus d’Alger“) durch die Parteien führten. Der Rat fordert die Parteien auf, die in dem Fahrplan aufgeführten Verpflichtungen vollständig einzuhalten, namentlich indem sie an den umfassenden Friedensgesprächen in Algier teilnehmen, die am 17. August 2014 beginnen sollen. Der Rat unterstreicht die Bedeutung eines alle Seiten einschließenden, glaubwürdigen Verhandlungsprozesses, der allen Gemeinschaften des Nordens Malis offensteht und dessen Ziel es ist, eine dauerhafte politische Lösung der Krise und anhaltenden Frieden und langfristige Stabilität im ganzen Land unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates herbeizuführen.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die fragile Sicherheitslage im Norden Malis und fordert alle Parteien auf, die am 23. Mai 2014 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung sowie die am 24. Juli 2014 in Algier unterzeichnete Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten sofort und uneingeschränkt zu achten. Der Rat verlangt erneut, dass alle bewaffneten Gruppen in Mali die Feindseligkeiten sofort einstellen und den Rückgriff auf Gewalt ablehnen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, alle vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen, und wiederholt seine Forderung, die Kantonierung der bewaffneten Gruppen als einen praktischen Schritt auf dem Weg zu einem wirksamen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess im Rahmen einer umfassenden Friedensregelung zu beschleunigen. Der Rat begrüßt die Einsetzung der gemeinsamen Kommission unter dem Dach der Mission mit dem Auftrag, die Durchführung der Waffenruhevereinbarung und der Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten zu erleichtern. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, die Mission weiter in die Lage zu versetzen, insbesondere im Rahmen der neuen Truppenkonfiguration im Norden Malis so bald wie möglich ihre volle Einsatzfähigkeit zu erreichen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Schlüsselrolle und das aktive Engagement des Sonderbeauftragten, einschließlich seiner Guten Dienste und der engen Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft, im Hinblick auf die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im gesamten nationalen Hoheitsgebiet Malis.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UKRAINE

A. Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 7123. Sitzung am 28. Februar 2014 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner 7123. Sitzung am 28. Februar 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“.

Der Präsident lud den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud außerdem Herrn Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Rat ließ sich von Herrn Fernandez-Taranco unterrichten.